

Erste Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Universität Potsdam

Vom 18. März 2020

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 62 Abs. 2 und § 68 Abs. 1 i.V. m. § 60 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 20], S. 3), i. V. m. Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 und Art 16 Abs. 1 und 2 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634), am 18. März 2020 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Wahlordnung der Universität Potsdam vom 22. März 2017 (AmBek. UP Nr. 6/2017 S. 106) wird wie folgt geändert:

1. Bei § 6 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Der Allgemeine Wahlausschuss kann in der Wahlausschreibung kürzere Amtszeiten als nach Absatz 1 festlegen, um im Fall der Verschiebung einer Wahl die individuellen Amtszeiten zum 30. September zu beenden. In die Amtszeit der bereits gewählten Mitglieder eines Gremiums darf dabei nicht eingegriffen werden.“

2. Bei § 26 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die Verkürzung der Amtszeit gemäß § 6 Abs. 4 ist auch bei der Wahl der Senatsmitglieder aus der Gruppe der Studierenden im Sommersemester 2020 vorzunehmen.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Artikel 3

Der Präsident der Universität Potsdam wird beauftragt, die Wahlordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.